

# Sozialhilfe - Merkblatt für Unterstützte (Stand 01.07.2019)

## **Allgemeines**

Aufgrund Ihrer persönlichen Situation haben Sie sich an den Sozialen Dienst der Gemeinde Neunforn gewandt. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen haben Sie Anspruch auf Beratung und Hilfe.

Ihr Name ist nur den Mitgliedern der Fürsorgebehörde der Gemeinde Neunforn sowie den Mitarbeitenden der Sozialen Dienste Neunforn bekannt. Die Kommissionsmitglieder wie auch die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste unterstehen der Schweigepflicht.

Sozialhilfe ist nicht dauernde Hilfe. Sie haben zusammen mit dem Sozialen Dienst nach Wegen zu suchen, damit Sie möglichst bald wieder wirtschaftlich und persönlich selbständig werden.

## Zuständigkeit

Zuständig für Hilfeleistungen jeder Art ist die Fürsorgebehörde am Wohnort. Bei Unklarheiten steht Ihnen der Soziale Dienst Neunforn gerne zur Verfügung.

# Grundlagen

Die Sozialhilfe ist durch gesetzliche Grundlagen geregelt. Die Fürsorgebehörde ist verpflichtet, Ihre finanziellen Verhältnisse gemäss §7, §8 und §18 Sozialhilfegesetz (SHG) abzuklären, und entscheidet dann über Art und Ausmass der Hilfe.

Sie haben ab Einreichung des Sozialhilfegesuches und auch während der Unterstützungszeit Ihre Einkommen- und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos mitzuteilen.

Unwahre und unvollständige Angaben sowie das Verschweigen von wichtigen Informationen können strafrechtliche Folgen haben. Eine Verurteilung kann eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedeuten. Bei ausländischen Staatsangehörigen droht bei gröberen Fällen sogar die Ausweisung aus der Schweiz für 5 bis 15 Jahren (Art. 66a Strafgesetzbuch). In jedem Fall muss zu Unrecht bezogenen Sozialhilfe zurückbezahlt werden.

Leben Sie mit einem Partner zusammen, so hat sich dieser anteilmässig an den Lebenshaltungskosten zu beteiligen. Deshalb benötigen wir über dessen finanziellen Verhältnisse genaue Angaben. Ebenso werden Einnahmen von Untermietern angerechnet.

Die Sozialhilfe ist keine Versicherung, sie wird aus Steuergeldern finanziert und ist grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Sie ist zurückzubezahlen, sobald sich Ihre materiellen Verhältnisse verbessert haben, z.B. durch Einkommen, Erbschaft, Schenkungen, Gewinne etc.

Bei der Wohnsitzgemeinde Ihrer Eltern/Grosseltern kann vom Sozialen Dienst Neunforn hinterlegt werden, dass betreffend zu erwartenden Erbschaften oder anderer Vermögen nachgefragt werden darf.

Erfolgt eine Unterstützung, weil Guthaben aus Versicherungsleistungen ausstehen, z.B. AHV, ALV, IV, Suva, Alimente oder private Versicherungen etc., so ist der Anspruch dem Sozialen Dienst Neunforn abzutreten. Zahlungen - auch rückwirkende - können mit den ausgerichteten Unterstützungen verrechnet werden.

Gemäss Art. 328 ff Zivilgesetzbuch (ZGB) müssen Verwandte einander unterstützen. Deshalb ist der Soziale Dienst Neunforn verpflichtet zu überprüfen, ob Ihre direkten Verwandten, in der Reihenfolge der Erbberechtigung, einen Beitrag an Ihre Unterstützung leisten können.

Für Schulden aus der Vergangenheit kommt die Sozialhilfe grundsätzlich nicht auf.

## Umfang der Sozialhilfe

Sozialhilfe dient der Bestreitung des laufenden Lebensunterhalts. Die Fürsorgebehörde teilt Ihnen ihren Anspruch nach der Beschlussfassung schriftlich mit.



Werden Ihnen für Verpflichtungen gegenüber Dritten, z.B. Miete, Krankenkassenprämien usw. Beträge ausbezahlt, haben Sie diese unaufgefordert pünktlich weiterzuleiten. Während der Unterstützungspflicht hat der Soziale Dienst Neunforn Anspruch auf die individuelle Prämienverbilligung (IPV) der Krankenkasse.

Unter Umständen übernimmt die Fürsorgebehörde der Gemeinde Neunforn auch ausserordentliche Kosten. Vorgängig ist dazu jeweils eine Kostengutsprache einzuholen. Für hohe, ausserordentliche Auswendungen z.B. Zahnarztrechnungen usw. sind Kostenvoranschläge einzureichen. Ohne Gutsprache ist der Soziale Dienst Neunforn nicht verpflichtet, Kosten zu übernehmen.

# Änderung der Anspruchsberechtigung

Wenn sich Ihre Verhältnisse ändern, muss der Unterstützungsanspruch neu berechnet werden. Deshalb sind Sie verpflichtet, dem Sozialen Dienst Neunforn Änderungen unverzüglich sowie unaufgefordert in jedem Fall mitzuteilen. Solche Änderungen sind z.B.:

- ⇒ Höhere oder niedrigere Einkünfte (Lohn, Renten, Taggelder, Familienzulagen, Stipendien, Alimente, Eigenverdienst Kinder oder von anderen im Haushalt lebenden Personen, Untermiete usw.
- ⇒ Veränderung der Personenzahl im Haushalt (Geburt, Todesfall, Spitalaufenthalt, Wegzug von Personen, Zuzug von Personen etc.)
- ⇒ Erhöhung, Senkung oder Wegfall von Kosten

Falls Sie solche Änderungen nicht wie erwähnt unaufgefordert offenlegen und deswegen ungerechtfertigt Sozialhilfeleistungen beziehen, müssen Sie mit einer Anzeige und strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

### Leistungskürzungen oder Einstellung der Unterstützungsleistungen

Mangelnde Zusammenarbeit und Kooperationsbereitschaft, beispielsweise die Suche nach einer zumutbaren Arbeit usw. ahndet die Fürsorgebehörde der Gemeinde Neunforn mit Kürzungen oder Einstellungen der Unterstützungsleistungen.

#### Überprüfung der Angaben von Sozialhilfebezügern

Leider kommt es vor, dass auf Grund unrichtiger Angaben zu Unrecht oder zu viel Sozialhilfeleistungen aufgerichtet werden. Der Soziale Dienst Neunforn kann Ihre Angaben kontrollieren und soweit erforderlich, Hausbesuche abstatten. Bei Verdacht auf Missbrauch wird die Polizei eingeschaltet und Strafanzeige eingereicht.

# Rechtsmittel

Sind Sie mit dem Entscheid der Fürsorgebehörde nicht einverstanden, können Sie innert 20 Tagen beim Departement Finanzen und Soziales (DFS) in Frauenfeld Rekurs erheben. Die Rekurseingabe muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

### Erklärung

Mit der Unterschrift bestätigen die nachstehenden Personen:

⇒ dieses Merkblatt erhalten, gelesen und von dessen Inhalt Kenntnis genommen zu haben

Ort und Datum	
Name / Vorname Antragsteller/in	
Unterschrift Antragsteller/in	
Name / Vorname Ehepartner/in	
Unterschrift Ehepartner/in	